

Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel : Statuten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **100 (2000)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HISTORISCHE UND ANTIQUARISCHE GESELLSCHAFT ZU BASEL

Statuten

vom 13. Mai 1963
(mit Änderungen vom 27. Februar 1972, 9. April 1979
und 18. März 1985)

Der aus der «Historischen Gesellschaft» (gegründet 30. September 1836) und der «Antiquarischen Gesellschaft» (gegründet 31. März 1842, auch «Gesellschaft für vaterländische Altertümer» genannt) durch Fusion beider Vereine am 1. Januar 1875 hervorgegangene Verein «Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel» hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1963 folgende Statuten gegeben:

§ 1

Der Zweck der Gesellschaft ist, die historischen und antiquarischen Studien ihrer Mitglieder durch gegenseitige Mitteilung und Belehrung zu fördern. Sie hat überdies die Aufgabe, durch Einladung von Gästen, durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen Ausblicke auf das gesamte Gebiet der Geschichte und Altertumskunde zu vermitteln.

Die Gesellschaft widmet sich im besonderen der Vergangenheit Basels.

§ 2

Die ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft, in denen sowohl Vorträge von grösserem Umfange gehalten, als auch kürzere Mitteilungen wissenschaftlichen Inhalts vorgebracht werden können, beginnen im Oktober und enden um Ostern; sie finden in der Regel alle vierzehn Tage statt.

§ 3

Die ordentliche Publikation der Gesellschaft ist die «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde».

§ 4

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen;
- b) den verschiedenen Fonds;
- c) den Liegenschaften;
- d) der Bibliothek;
- e) dem Gesellschaftsarchiv;
- f) den Altertümern.

§ 5

Die Mittel der Gesellschaft werden verwendet:

- a) zur Deckung der Sitzungs- und Verwaltungskosten;
- b) für die Kosten der Zeitschrift und sonstiger Publikationen;
- c) zu anderweitiger Förderung historischer und antiquarischer Zwecke.

§ 6

Die Bibliothek der Gesellschaft wird, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts, mit der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel vereinigt; das Nähere über die Art ihrer Verwaltung und Aufstellung und ihre Benützung durch die Gesellschaftsmitglieder wird auf dem Wege des Vertrages geregelt.

§ 7

Die der Gesellschaft gehörenden Altertümer werden unter Vorbehalt des Eigentumsrechts mit den entsprechenden öffentlichen Sammlungen vereinigt, sofern nicht vom Vorstand oder in wichtigen Fällen von der Mitgliederversammlung eine anderweitige Verwendung beschlossen wird.

§ 8

Die Anmeldung als Mitglied der Gesellschaft erfolgt durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Den Mitgliedern steht es frei, zu einzelnen Veranstaltungen Gäste einzuführen.

Die Mitglieder setzen ihren Jahresbeitrag unter Beachtung der Mindestansätze (§ 9 Abs. 3) selbst fest.

Ordentliche Mitglieder erhalten eine Einladung zu jeder Sitzung und Veranstaltung und die Zeitschrift mit dem Jahresbericht.

Als Zusatzmitglieder zahlen Ehegatten und Kinder von Mitgliedern, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, einen ermäßigten Jahresbeitrag. Sie haben aber weder auf separate Einladung noch auf die Zeitschrift Anspruch.

Studierende der Universität Basel zahlen während ihres Studiums als ordentliche Mitglieder einen reduzierten Beitrag.

Ein Mitglied, welches in der Gesellschaft einen Vortrag hält, ist vom Jahresbeitrag für das folgende Jahr befreit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Seckelmeister im Laufe des Gesellschaftsjahres auf dessen Ende.

§ 9

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand durch offenes Handmehr, es sei denn, eines der Mitglieder verlange geheime Abstimmung, und bezeichnet jährlich aus den Mitgliedern einen Rechnungsrevisor und dessen Suppleanten.

Sie entscheidet wichtige Angelegenheiten nach Anhören des Vorstandes. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Sie setzt jährlich die Mindestansätze für den Mitgliederbeitrag fest.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ernennt durch offenes Handmehr Ehrenmitglieder, welche durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und erhalten die Zeitschrift der Gesellschaft unentgeltlich.

§ 11

Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 12

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (Vorsteher, Statthalter, Schreiber, Seckelmeister, Redaktor der Zeitschrift, und zwei oder mehr Beisitzern).

Er leitet die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet ihr Vermögen.

Wichtige Angelegenheiten legt er der Mitgliederversammlung zum Entscheid vor. Alljährlich lässt er Bericht und Rechnung über das abgelaufene Gesellschaftsjahr durch die Mitgliederversammlung genehmigen.

§ 13

Alle drei Jahre findet in der Schluss-Sitzung im Frühjahr die Wahl des Vorstandes für die folgenden drei Gesellschaftsjahre statt.

Zuerst wird der gesamte Vorstand und dann aus seiner Mitte der Vorsteher gewählt. Doch kann derselbe Vorsteher nicht zweimal nacheinander gewählt werden. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet in einer der nächsten Sitzungen eine Ersatzwahl statt.

Der Vorstand besetzt aus seiner Mitte die Stelle eines Statthalters, eines Schreibers, eines Seckelmeisters, eines Redaktors und aus den Mitgliedern die etwa sonst noch im Interesse der Gesellschaft nötig werdenden Ausschüsse und Delegationen. Er bestimmt den Rechts-sitz der Gesellschaft.

Vorsteher oder Statthalter in Verbindung mit einem andern Mitglied des Vorstandes führen die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft. Für Verfügungen gegenüber dem Postcheckamt und Banken, mit denen die Gesellschaft in Geschäftsbeziehung steht, genügt die Einzelunterschrift des Seckelmeisters.

§ 14

Zu einer Änderung der Statuten sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soll eine Statutenänderung zur Abstimmung kommen, so ist dies als Traktandum in der Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung aufzuführen. Der Inhalt der vom Vorstand oder einem Mitglied beantragten Änderung ist den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

§ 15

Die vorliegenden Statuten treten an Stelle derjenigen vom 22. Januar 1940 und ihrer späteren teilweisen Abänderung; sie sind von den Mitgliedern in der Sitzung vom 13. Mai 1963 beschlossen, am 28. Februar 1972 in den §§ 8 und 9, am 9. April 1979 in den §§ 9 und 12 und am 18. März 1985 im § 13 geändert worden.

Im Namen der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel:

Der Vorsteher:
Prof. Dr. Martin Steinmann

Der Schreiber:
PD Dr. Georg Kreis